

Verordnungen der Häuslichen Krankenpflege (HKP) zwingend zum Quartalswechsel?

Pünktlich zum Quartalswechsel sprechen Pflegedienstmitarbeiter in den Hausarztpraxen vor, um eine HKP-Folgeverordnung für ihre zu pflegenden Patienten abzuholen.

Doch ist eine Folgeverordnung wirklich an das Kalenderquartal gebunden? Diese Frage ist klar mit Nein zu beantworten!

Ein HKP-Verordnungszeitraum ist nicht an ein Kalenderquartal gebunden!

Was sagt die HKP-Richtlinie (des G-BA) über den Verordnungszeitraum aus? Eine Erstverordnung soll nach Richtlinienvorgabe einen Verordnungszeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Ausnahmen sind hier nur mit Begründung erlaubt.

Eine Folgeverordnung kann laut Richtlinie auch einen längeren Zeitraum umfassen. Ein verbindlicher Zeitraum ist nicht definiert. Eine Ausnahme stellt die Wundversorgung dar. Hier dürfen die Erst- und die Folgeverordnungen nur für jeweils bis zu 4 Wochen ausgestellt werden.

Welche Fristen gelten?

Für verordnende Ärzt:innen: Eine Folgeverordnung ist immer in den letzten 3 Arbeitstagen (Mo-Fr) vor Ablauf der Vorverordnung auszustellen.

Für den Pflegedienst: Die Corona-Sonderregelungen zur Verlängerung der Vorlagefrist bei der jeweiligen Krankenkasse sind am 30.09.2022 abgelaufen. Hier gilt wieder der in der Richtlinie angegebene Zeitraum von maximal 4 Arbeitstagen nach Ausstellung.

Im Entlassmanagement: Hier gelten noch bis zum 07.04.2023 die Regeln aus der Corona-Pandemie. Bis dahin dürfen im Krankenhaus HKP-Entlassrezepte über einen Zeitraum von maximal 14 Tagen verordnet werden. Ab dem 08.04.2023 verkürzt sich dieser Zeitraum wieder auf maximal 7 Tage.

Die gute Nachricht für alle Verordnenden: Alle Erst- und Folgerezepte sind **immer genehmigungspflichtig**, das heißt, die letztendliche Entscheidung über eine ausgestellte Verordnung (Prüfung der verordneten Leistungen, Verordnungszeiträume und -fristen etc.) liegt bei der zuständigen Krankenkasse.

Bitte denken Sie auch an die Ausgliederung der außerklinischen Intensivpflege aus der HKP-Richtlinie zum 01.01.2023. Durch eine Übergangsregelung darf die außerklinische Intensivpflege bis 30. Oktober 2023 weiterhin auf dem Formular 12 für die häusliche Krankenpflege verordnet werden, auch die Verordnungsvoraussetzungen hierfür bleiben bis zum 30. Oktober bestehen.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778